

Satzung des „Yachtclub Fließhorn e.V.“

In der Mitgliederversammlung des „Yachtclub Fließhorn e.V.“ am 27. April 1997 wurde folgende überarbeitete Fassung der bisherigen Vereinssatzung beschlossen:

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 14.08.1965 gegründete Club führt den Namen „Yacht-Club Fließhorn e.V.“. Er ist in das Vereinsregister in Konstanz unter Reg.Nr. VR 162 eingetragen. Vereinssitz des YCFI ist die Liegeplatzanlage am Fließhorn 1 in Konstanz-Dingelsdorf.

Er ist Mitglied im Deutschen-Segler-Verband (DSV), im Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg (LSVb B-W), im Bodensee-Segler-Verband (BSVb), im Badischen Sportbund und im Sportverband Konstanz.

§ 2

Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Bootssports und verwandter Wassersportarten.

„Wesentliche Aktivitäten sind:

- Gemeinschaftliches Fahrtsegeln/Ausfahrten
- Weltsegelveranstaltungen und Beteiligung der Mitglieder an offenen Regatten
- Informations- und Schulungsveranstaltungen über bootssportliche, revierkundliche und Umweltschutz im Revier betreffende Themen
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungen sowie Erhaltung vorhandener Anlagen zur Bootssportausübung am Fließhorn
- Seglerische und seemännische Ausbildung und Freizeitgestaltung der Jugendlichen des Clubs im Rahmen der Jugendgruppenaktivitäten
- Durchführung von Segelscheinkursen für Jugendliche ohne Gewinnabsicht
- Aktive Betätigung im Umweltschutz für das Bootsrevier“

Der Club verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Club verpflichtet seine Mitglieder zu vorbildlicher seemännischer Haltung und Kameradschaft, zu Hilfsbereitschaft in Notfällen und zu Disziplin auf dem Wasser hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verordnungen.

§ 4

Die Mitglieder wissen die Naturschönheiten des Bodensees zu schätzen und treten durch die geübte Selbstkontrolle auf technischem Gebiet, wie auch durch diszipliniertes Verhalten dafür

ein, daß der moderne Wassersport mit den Interessen der Erholungssuchenden auf dem Wasser und dem Naturschutz in Einklang gebracht wird.

Der Club sieht sich durch seinen Standort - beidseitig eingerahmt von Naturschutzbereichen am Seeufer - in besonderem Maße gefordert und verpflichtet zu positivem und aktivem Naturschutzverhalten und - Einsatz.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser, sozialer oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a.) Ehrenmitgliedern
- b.) Ordentlichen Mitgliedern
- c.) Außerordentlichen Mitgliedern
- d.) Jugendmitgliedern bis 18 Jahre

Näheres regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft beinhaltet nicht gleichzeitig das Anrecht auf einen Liegeplatz.

Die Jugendmitglieder sind in der Jugendgruppe des YCFI zusammengefaßt. Deren spezielle Angelegenheiten sind in der Jugendordnung geregelt. Diese ist ergänzender Bestandteil der Clubsatzung.

§ 6

Die Aufnahme in den „Yachtclub Fließhorn e.V.“ muß beim Gesamtvorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist dabei an die von der Mitgliederversammlung gebilligten Aufnahmerichtlinien gebunden. Gegen die Vorstandsentscheidung kann schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 7

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge und Aufnahmegebühren entsprechend der von der Mitgliederversammlung gebilligten Beitragsordnung. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist an seinem Beginn fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Club für den Einzug des Beitrages und der Liegeplatzgebühren eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 8

Der Austritt aus dem Club muß dem Gesamtvorstand schriftlich angezeigt werden. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 9

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstandsbeschluß wegen

- a.) unehrenhaften oder clubschädigenden Verhaltens,
- b.) groben Verstoßes gegen die Satzung,
- c.) Säumigkeit von Beitragsleistungen oder anderer Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Jahr seit Fälligkeit.

Für die Zuständigkeit eines Ausschlusses sind dieselben Bestimmungen maßgebend wie für die Aufnahme (Paragraph 6).

III. Verwaltung des Clubs

§ 10

Der Club verwaltet seine Angelegenheiten

- a.) durch ordentliche, jährlich abzuhaltende Mitgliederversammlungen, die möglichst zu Beginn der Saison stattzufinden haben,
- b.) durch außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c.) durch den Gesamtvorstand.

§ 11

Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich einzuladen.

Anträge für die Versammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Sie können von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 12

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach vorausgegangener Entgegennahme ihrer Berichte,
3. die turnusmäßige Wahl des Gesamtvorstandes,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Entscheidung über Berufung bei Ausschluß (Paragraph 9) und Aufnahme durch den Gesamtvorstand,
6. die Entscheidung über Vorschläge des Gesamtvorstandes zur Beitragsordnung und zu den Aufnahme Richtlinien,
7. die Entscheidung über den Voranschlag einschließlich des Etats der Jugendgruppe,
8. die Entscheidung über eingebrachte Anträge,
9. die Auflösung des Clubs.

§ 13

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Berücksichtigt werden nur Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur dann möglich, wenn das verhinderte Mitglied seine Entscheidung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form festgelegt hat.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Paragraph 5 Absatz 2 a und b.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei

- a.) Satzungsänderungen
- b.) Anträgen auf Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes.

Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (Handheben). Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen, was durch Akklamation festzustellen ist.

Bei Befangenheit durch Eigeninteresse oder Interessenkonflikt enthalten sich die betroffenen Mitglieder der Stimmabgabe.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten

- a.) auf Beschluß des Gesamtvorstandes
- b.) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

IV. Der Gesamtvorstand

§ 15

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus :

1. dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
2. dem zweiten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter lt. Jugendordnung des Yachtclub Fließhorn e.V.

Aufgrund der Gegebenheiten am Fließhorn gehört der Betriebsinhaber des Fließhorns stimmberechtigt zur Vorstandschaft.

Auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden können weitere Vorstandsämter eingerichtet werden. Über deren Einrichtung und Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

§ 16

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für 3 Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

Stehen für das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Kandidaten zur Wahl, hat bei ihm geheime Wahl stattzufinden. Gewählt ist bei Stimmgleichheit der lebensälteste Kandidat.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 17

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorstand.

§ 18

Über Gesamtvorstandssitzung und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem die gefaßten Beschlüsse zu entnehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und alsbald den übrigen Vorstandsmitgliedern in Kopie zu übersenden. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

Im Falle der Verhinderung des Schriftführers bestellt der Vorsitzende oder Versammlungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied mit der Führung des Protokolls.

§ 19

Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von der gesetzlichen Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Der erste Vorsitzende ist ohne besonderen Vorstandsbeschluß ermächtigt, in Eilfällen Verfügungen bis zu 500.00 DM im Einzelfall zu treffen.

§ 20

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit oder bis zu seiner Nachwahl anläßlich einer Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes vom Gesamtvorstand gewähltes Clubmitglied vertreten.

§ 21

Zur Finanzkontrolle sind zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zyklisch wie der Gesamtvorstand zu wählen. Sie dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 22

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbe-

trieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Clubhaftung ist durch die Sportbundversicherung abgedeckt.

§ 23

Die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Clubs kann nur mit der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der mit einer Frist von vier Wochen dafür einberufenen Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Es fällt dem für den Landkreis Konstanz zuständigen Ortsverein der Lebensrettungsgesellschaft e.V. oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverein Konstanz, zu.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24

Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dieser Satzung sich ergebende Rechtsstreitigkeiten ist Konstanz.

Am 04. August 1997 wurde diese geänderte Satzung vom Amtsgericht Konstanz bestätigt und im Vereinsregister Nr. 162 eingetragen.

Die bisherige Satzung verliert somit ihre Gültigkeit.